

Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Stadt Tengen

9

45. Jahrgang
Freitag, 1. März 2019

Tengen 



Randen Umzug

Werte Bürgerinnen und Bürger.

Im Sommer 2018 haben sich die Narrenvereine der Gesamtstadt Tengen und Nordhalden zusammengefunden und nach jahrelangen Gesprächen beschlossen, im Rhythmus von 2 Jahren einen gemeinsamen Fasnachtsumzug am Fasnachtsonntag durchzuführen.

Wir kommen damit auch dem Wunsch der Bürgerschaft nach, die einen gemeinsamen Umzug in der Bürgerbefragung zum Leitbild der Stadt Tengen geäußert hat. Der gemeinsame Umzug trägt den Namen „Randenumzug“

Mit einem gemeinsamen Logo verbinden wir unsere närrische Freundschaft.

Der 1. Randenumzug findet in diesem Jahr im Ortsteil Watterdingen statt. Die Narrenzunft Biberjohli feiert zugleich den 60+1. Geburtstag.

Wir freuen uns über die gelungene Kooperation und laden Sie liebe Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich zum 1. Randenumzug am Fasnachtsonntag, 03.03.2019, 14.00 Uhr nach Watterdingen ein.

Für die Narrenvereine
Clown und Römer Büssligen, Kistenfeger Blumenfeld, Randenwölfe Nordhalden, Lehmbuddler Talheim, Kamelia Tengen, Rote Füchse Uttenhofen, Buschälä Wieber Weil, Narrenfreunde Weil, Grenzgeister Wiechs,

Michael Grambau, Präsident NV Kamelia Tengen



Programm

10 Uhr Narrenmesse in der St. Gordian – und Epimachuskirche

11 Uhr Zunftmeisterempfang

14 Uhr Jubiläumsumzug

Nach dem Umzug närrisches Treiben rund um die Biberhalle.

Bewirtung ab 11 Uhr

Musikverein

Bewirtung in der Biberhalle

Landfrauen & kath. Frauengemeinschaft

Kaffeestube in der Biberhalle

Feuerwehr

Besenwirtschaft bei der Biberhalle und an der Aufstellung

Sportverein

Pizzastand bei der Biberhalle

Kirchenchor

mobiler Verkaufswagen

Narrenzunft

Barzelt bei der Biberhalle

Fendt-Stüble

Foto: Dio5050/istock/Thinkstock



Tengen



Beuren a.R.



Blumenfeld



Büßlingen



Talheim



Tengen



Uttenhofen



Watterdingen



Weil



Wiechs a.R.

Notdienste

Notruf Polizei _____ ☎ 110
 Feuerwehr / Notarzt _____ ☎ 112

Polizeistelle Engen _____ ☎ 07733 / 9409 - 0
 Montag - Freitag von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr

Polizeirevier Singen _____ ☎ 07731 / 888 - 0

Ärztlicher Notfalldienst _____ Bundesweit ☎ 116 117

Krankenwagen _____ ☎ 19 222

Öffnungszeiten Notfallpraxis im Krankenhaus Singen:

Mo., Di. + Do. _____ 19.00 Uhr - 22.00 Uhr

Mi. + Fr. _____ 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. Feiertag _____ 09.00 Uhr - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst _____ ☎ 0180-3-222-555-25

Augenärztlicher Notdienst _____ ☎ 0180 607 5312

Kinderärztlicher Notdienst _____ ☎ 0180 607 7312

HNO - Ärzte _____ ☎ 0180 607 7211

Sozialstation: Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuung,
 Tagespflege, 78234 Engen, Schillerstr. 10 a _____ ☎ 07733 / 8300

AKA-team Ambulante Kranken- und Altenpflege

Ludwig-Gerer-Straße 59, 78250 Tengen

Pflegeberatung + Hilfen im Haushalt _____ ☎ 07736 / 98 910

Caritas-Beratung - Sprechstunden jeden 1. und 3. Diens-
 tag von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Tengen, Tel. 07736
 924 7983 im Pfarrhaus Tengen _____ ☎ 07736 / 9247 983

Giftnotruf

Freiburg _____ ☎ 0761 / 270 4361 0 oder 0761 / 19 240

München _____ ☎ 089 / 414 02211

Dorfhelferinnen

(Familienpflege) Sozialstation Engen _____ ☎ 07733 / 8300

Drogenberatungsstelle Singen _____ ☎ 07731 / 61 497

AIDS-Hilfe Konstanz _____ ☎ 07531 / 56 062

Apotheken-Notdienst

Stadt-Apotheke Tengen Samstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Notdienste am Wochenende:

(Der Notdienst beginnt um 8.30 und endet um 8.30 Uhr des Folgetages)

Samstag, 02. März 2019

Apotheke Sauter, Ekkehardstr. 18,
 _____ ☎ 07731 / 63 035

Sonntag, 03. März 2019

Martinus-Apotheke Singen, Uhlandstr. 48,
 _____ ☎ 07731 / 41 971

Telefonseelsorge Schwarzwald Bodensee

_____ ☎ 0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222

Hospizverein Singen u. Hegau e.V.

Hospizdienst _____ ☎ 07731 / 31138

Wasserversorgung _____ ☎ 0172 / 740 - 2007

sofern unter dieser Rufnummer niemand erreichbar ist,
 wählen Sie bitte entweder 07736 / 606 oder 07736 / 7040

Kläranlage Oberes Bibertal _____ ☎ 07739 / 755

Stromversorgung (bei Störung/ Stromausfall)

Energiedienst Netze GmbH für Tengen und die Stadtteile
 Beuren a.R., Blumenfeld, Talheim, Uttenhofen, Watterdingen
 und Weil _____ ☎ 92-1800; Telefax: 07623 92-511 809 und

Störungsnummer: _____ ☎ 0762392 - 1818

Elektrizitätswerk des Kanton Schaffhausen AG für die
 Stadtteile Büßlingen und Wiechs a.R.

Verwaltung Schaffhausen _____ ☎ 0041 52 633 55 55

Zweigstelle Worblingen _____ ☎ 07731 / 1 47 66 0, FAX 1 47 66 10

Störungsdienst _____ ☎ 0041 52 / 62 44 333

Amtliche Bekanntmachung

Energieagentur Kreis Konstanz

Die monatliche Energieberatung der Energieagentur Kreis Konstanz berät kostenfrei und neutral zur Heiz- und Solartechnik, Warmwasserbereitung, regenerative Brennstoffe und die Fördermöglichkeiten.

Die Erstberatung wird mit der Verbraucherzentrale angeboten und findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr im Rathaus in Tengen statt. Nächster Beratungstermin ist am **Donnerstag, den 07. März 2019**.

Um die Terminwünsche vorbereiten zu können, ist eine Anmeldung bei der Energieagentur Kreis Konstanz notwendig - Tel.-Nr.: 07732 / 939 - 1234.

Randenhalle Tengen geschlossen

Die Randenhalle in Tengen ist **bis einschließlich Freitag, den 08. März 2019** für jeglichen Sportbetrieb geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Hauptuntersuchung der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen - Voranzeige-

Hier die Termine für die zugelassenen und zur Überprüfung gem. § 29 StVZO fälligen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ungebremsten Anhänger:

Montag, den 25.03.2019 in Wiechs a.R.

von 08.00 - 9.30 Uhr und am

Montag, den 25.03.2019 in Uttenhofen

von 10.00 - 12.00 Uhr

Baugebiet Heilig Wiesle in Weil

Die Stadt Tengen verkauft im Neubaugebiet „Heilig Wiesle“ in Weil 10 Bauplätze (Nr. 1, 4 – 7 und 9 – 13) für Einfamilienhäuser mit einer Größe von 430 m² bis 770 m² und zwei Bauplätze (Nr. 2 und 3) für Ein- und Mehrfamilienhäuser mit einer Größe von 769 m² und 779 m².

Nachdem das Ausschreibungsergebnis der Erschließung des Baugebietes Heilig Wiesle in Weil unter der Kostenschätzung liegt, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, den zunächst festgelegten Bauplatzpreis von 145,00 bis 155,00 Euro pro Quadratmeter auf **139,00 Euro pro Quadratmeter** abzusenken.

Hinzu kommen die Notar- und Grundbuchkosten, Grunderwerbsteuer, Hausanschlusskosten und die Kosten für ein Speedpipe-Rohr (Glasfaser).

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung an die Stadt Tengen, Marktstr. 1, 78250 Tengen zu richten.

Das Bewerbungsformular, den Bebauungsplan und alle weiteren relevanten Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage.

Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt nach den Bauplatzvergabeberichtlinien, die am 23.10.2017 vom Gemeinderat der Stadt Tengen beschlossen wurden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

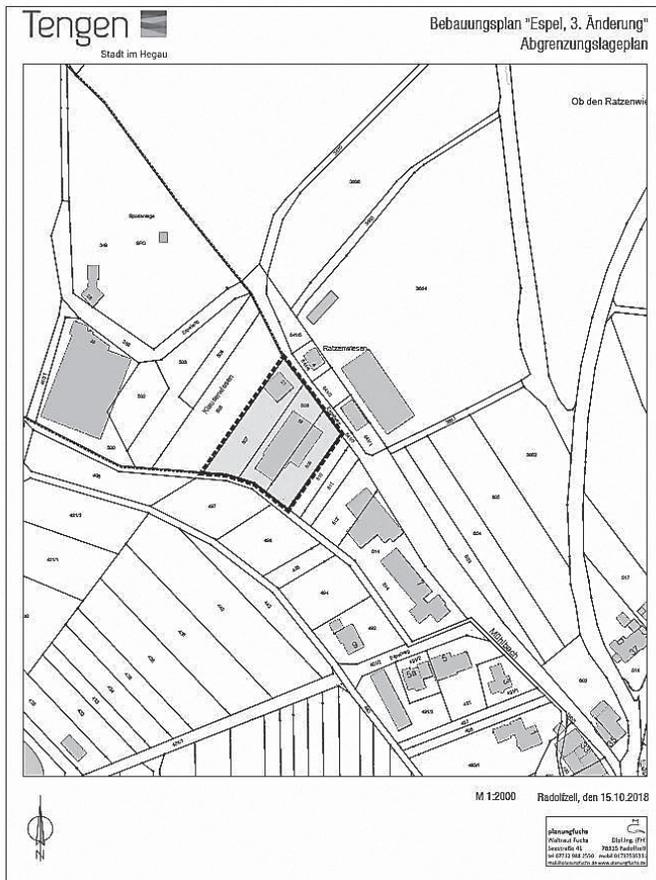
Hinweis: Die Bauplatzzuteilung ist nicht auf dritte Personen übertragbar.

Öffentliche Bekanntmachung

In Kraft treten des Bebauungsplans „Espel, 3. Änderung“, Gemarkung Tengen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 25.02.2019 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Espel, 3. Änderung“

als Satzung beschlossen. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Abgrenzungslageplan:



Im Einzelnen gilt der Abgrenzungslageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2018.

Der Bebauungsplan „Espel, 3. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Tengen, Marktstraße 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften und den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

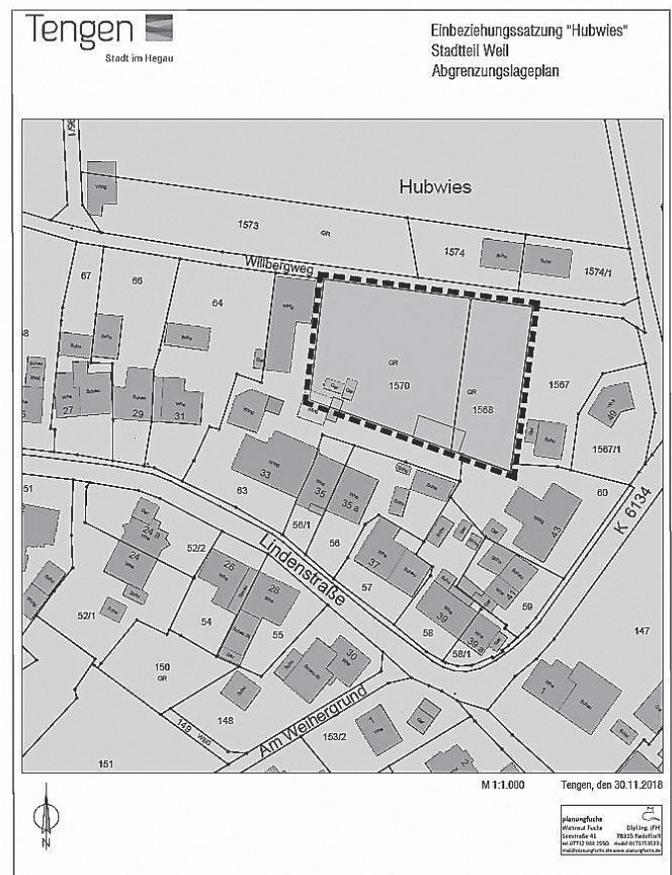
Tengen, 01.03.2019

gez.: Marian Schreier, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In Kraft treten der Einbeziehungssatzung „Hubwies“, Gemarkung Weil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 25.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Erlass einer Einbeziehungssatzung „Hubwies“, Gemarkung Weil mit einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus nachfolgendem Abgrenzungslageplan:



Im Einzelnen gilt der Abgrenzungslageplan der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 30.11.2018.

Die Einbeziehungssatzung „Hubwies“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung und den örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Tengen, Marktstraße 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

gilt die Einbeziehungssatzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, 01.03.2019
gez.: Marian Schreier,
Bürgermeister

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Tengen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Tengen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in Tengen } Ausrückebereich Tengen
 - in Beuren a. R. } Ausrückebereich Büßlingen/ Beuren
 - in Büßlingen }
 - in Watterdingen } Ausrückebereich Watterdingen/ Weil
 - in Weil }
 - in Wiechs a. R. } Ausrückebereich Wiechs a. R.

2. der Altersabteilung Tengen
3. der Jugendfeuerwehr Tengen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine

3

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungscommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungs-berechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungs-ausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrrcommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

2

unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45, des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Feuerwehrrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

7

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Jugendfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Jugendfeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

6

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung Tengen angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seiner Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters, des Schriftführers und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dessen Vorsitzenden und aus den in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern. Die Einsatzabteilungen wählen in den Abteilungsversammlungen jeweils ein Mitglied auf fünf Jahre.
 - (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
- Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung soll mit Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FWG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten vorgeschlagen. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgabe nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

- (2) In der Abteilungsversammlung hat der Abteilungskommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungskommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Abteilungsversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Abteilungsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet alle fünf Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen fünf Jahre zu erstatten. Ebenfalls haben die Abteilungskommandanten einen Tätigkeitsbericht für die jeweilige Einsatzabteilung zu erstatten. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(8) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(7) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Tengen aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Beuren a. R. aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Büßlingen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Watterdingen aus 4 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Weil aus 3 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Wiechs a. R. aus 4 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der einzelnen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Abteilungsversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschuss und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03. April 1989 mit allen Änderungen außer Kraft.

Tengen, 26.02.2019

gez. Marian Schreier
Bürgermeister

16

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

Nachrichten aus der Stadt

Abfallkalender

Leerung der Wertstofftonne

Die nächste Leerung der Wertstofftonne ist am **Mittwoch, den 06. März 2019** in der Gesamtstadt Tengen.

Leerung der Biomülltonne -Voranzeige-

Die nächste Leerung der Biomülltonne ist am Montag, den 11. März 2019 in der Gesamtstadt Tengen.

Leerung der Blauen Tonne -Voranzeige-

Die nächste Leerung der Blauen Tonne ist am Dienstag, den 12. März 2019 in der Gesamtstadt Tengen.

Rathaus Tengen

Annahmeschluss - Mitteilungsblatt

Achtung - Änderung in Kalenderwoche 9 bzw. 10
Für das Mitteilungsblatt in der nächsten Woche (KW 10) ist am kommenden

**Freitag, den 01. März 2019 - bereits um 12.00 Uhr
Annahmeschluss**

Der Nussbaum-Verlag hat am Montag (Rosenmontag) den 04. März 2019 und am Dienstag (Fasnachtsdienstag, den 05. März 2019) geschlossen, daher der frühe Annahmeschluss.

Wir bitten um Beachtung dieser Änderung!

E-Mail: u.veit@tengen.de oder Telefon: 07736 / 9233 -15
Aufträge für Privatanzeigen und Inserate werden bis Mittwoch, 10.00 Uhr angenommen von Nussbaum-Medien.

Kontakt:

E-Mail: Petra.Mauch@nussbaum-medien.de

Fax: 07033 / 430 - 4928, Telefon: 0741 / 5340 - 23

Post: Nussbaum-Medien, Rottweil GmbH & Co KG,
Durschstr. 70, 78628 Rottweil

Rathaus Tengen geschlossen

Das Rathaus in Tengen ist am **Rosenmontag, den 04. März 2019 ganztägig geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!

Altersjubilare

Geburtstag

02.03.2019 70 Jahre Helmut Müller,
Tengen-Beuren a.R.

*Herzlichen Glückwunsch, alles Gute,
viel Glück und Gesundheit.*



Schul- und Stadtbücherei Tengen

Öffnungszeiten Bücherei

Am Donnerstag, den 28.02. und 07.03.2019 ist die Bücherei geschlossen.

Bücherei Büßlingen

Öffnungszeiten

Am Mittwoch, den 06. März 2019 ist die Bücherei geschlossen.



Ihre
Bücherei in
Büßlingen

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte St. Vinzenz Tengen



- Voranzeige-

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Familien und Freunde der Kita St. Vinzenz,

am 10. März ist es wieder so weit, der alljährliche Josefsmarkt lockt die Besucher nach Tengen. Und wie in jedem Jahr möchten wir an diesem Tag alle herzlich einladen, an unserem Stand im Städtle vorbeizuschauen.

Wir bieten zahlreiche frühlingshafte Dekorationsartikel und unsere beliebten Wundertüten an. Auch fürs leibliche Wohl ist gesorgt. Kommen Sie auf einen Kaffee, ein kühles Getränk oder eine leckere Waffel vorbei.

Wir freuen uns auf viele kleine Besucher, die gerne an unserem Bastelevent teilnehmen dürfen. Soviel sei verraten: es geht ums Filzen! Vormittags zwischen 10.00 und 11.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 14.30 und 16.00 Uhr findet die Aktion am Stand statt.

Unsere Einnahmen kommen dem Langzeitprojekt von Elternbeirat und Förderverein zugute. Das Außengelände der Kita wird im Frühjahr um den Themenbereich Bauernhof ergänzt. Seien Sie unsere Gäste!!! Wir freuen uns auf viele Besucher!!!

Veranstaltungen

55. Bunte Palette des Narrenverein Kamelia Tengen 1893 e.V.

**Am Fasnachtssamstag,
02. März 2019, 20.00 Uhr,
in der Randenhalle Tengen**

Hallenöffnung 18.30 Uhr

Buntes Programm mit Sketchen und Tänzen

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Musikalische Unterhaltung mit den
„Flaming Stars“

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Narrenfahrplan

NV Kamelia Tengen 1893 e.V.



Narrenfahrplan 2019

Motto:

„Lustige Handwerksleut – gestern und heut“

Schmutziger Donnerstag, 28.02.2019

06.00 Uhr Wecken

Treffpunkt: Rohrerthalstraße

08.45 Uhr **Treffen am Gasthaus „Schützen“**

09.00 Uhr Besuch Kita Tengen

mit Begleitung der Narrenmusik

09.30 Uhr **Schülerbefreiung in der GWRS-Tengen mit**

Begleitung der Narrenmusik

11.00 Uhr Narrenbaumfällen

14.00 Uhr Narrenbaumumzug
mit Begleitung der Narrenmusik
Treffpunkt: Leipferdinger Straße -
Anschließend Rathausabsetzung und Narrenbaumstellen hinter dem Rathaus - Ausgabe von Wienerle an die Kinder - Getränkeverkauf beim DRK-Heim

18.30 Uhr Hemdglonkerumzug
mit Begleitung der Narrenmusik
Treffpunkt: Festplatz, Musikpavillion
Anschließend: Hemdglonkerball in der Kameliahalle
Sperrung Markstraße und Festplatzstraße und Unterführung während der Veranstaltungen
Sperrung Ludwig-Gerer-Straße während Umzug

Fasnachtsamstag, 02.03.2019, 20.00 Uhr
55. Bunte Palette in der Kameliahalle mit musikalischer Begleitung durch die Tanz- u. Stimmungsband
„The Flaming Stars“

Verlosung Narrenbaum mit 2 weiteren Hauptpreisen
- Hallenöffnung 18.30 Uhr -

Fasnachtsdienstag, 05.03.2019
14.30 Uhr Kinderumzug mit Begleitung der Narrenmusik
Treffpunkt: Metzgerei Frieden
Anschließend Kinder- und Seniorenfasnacht mit Programm
Tanzvorführungen, Spieleparcours und närrisches Treiben in der Kameliahalle

17.45 Uhr Traditionelle Fasnachtsbeerdigung
mit anschließender Fasnachtsverbrennung an der Schule, Ausgabe Glühwein / Punsch

Narri, Narro
Die Vorstandschaft
www.nv-kamelia.de
mail@nv-kamelia.de



Dallemer Lehmuddler

Narrenfahrplan 2019

Schmutzige Dunschtig, 28.02.19

Motto *HEXEN*

05.45 Uhr Wecke im ganze Dorf
09.00 Uhr Znieni-Esse i de Schuel
10.00 Uhr Narrebom holä i iserem Wald
11.00 Uhr treffed sich d'Fraue a de Schuel
12.00 Uhr Zmittag-Esse i de Lehmhütte bim Markus.
Männer, Fraue, di Alte, di Junge, de Somä
15.00 Uhr Narrebom stelle am Dreschschuppe
De Dreschschuppe hat au wieder uff.
18.30 Uhr Hemdglonker-Umzug vom Ächili us durchs Dorf, anschl. Hedglonker-Obed i de Schuel.

Fasnet-Samschtig, 02.03.19

Bunte Palette i de Rande Hallä bi de Kameler

Fasnet-Sunntig, 03.03.19

Umzug z' Watterdinge ene bi de Biberjohli

Fasnet-Zieschtig, 05.03.19

Hit vobrenne mor sie um 18.00 Uhr am Dreschschuppe, mit anschließendem Obendessen i de Schuel.

Blumenfelder Narrenfahrplan 2019

Motto: Handwerksleut - früher und heut
Die Kistenfeger laden ein

Donnerstag, 28.02.2019 - Schmutzige Dunschtig

05.55 Uhr Wecken für die Early Birds mit anschließender Stärkung (Muntermacherfrühstück)
- Treffpunkt Feuerwehr -

08.31 Uhr Absetzen des Ortsvorstehers -
Die Ortsverwaltung lädt zum Umtrunk ein
09.32 Uhr Narrenbaum holen bei den Clown & Römer
11.33 Uhr Schwieneässä in der Narrenbeiz
12.59 Uhr Narrenbaumstellen im neuen Buchmann-Loch
14.04 Uhr Unterhaltungsprogramm aus der Fegerkiste
17.07 Uhr Verlosung der Käfertanne mit weiteren coolen Preisen
18.08 Uhr Hemdglonkerumzug mit anschließender Fütterung des Narrensamens. Bei Musik und Unterhaltung - ganztägig Barbetrieb!!!

Mittwoch, 06.03.2019 - Aschermittwoch

19.00 Uhr Fällen des Narrenbaums mit anschließendem Fischässä

RSV Wanderlust Beuren am Ried

Narrenfahrplan 2019

Unser Motto:

Abrissparty - nun reißen wir sälber ab

28.02.19 Schmutzige Dunschtig

04:31 Uhr Treff beim närrischen Pfälzer
05:01 Uhr Wecken
08:01 Uhr Narrenfrühstück bei Edmund und Sandra
09:31 Uhr Absetzen der Ortsvorsteherin
10:31 Uhr Narrenbaum einholen
12:31 Uhr Narrenbaum stellen, anschließend närrisches Treiben im Abriss-Objekt

ACHTUNG: JUNGE BAUMEISTER GESUCHT!!!

In einem Bauwettbewerb werden die Besten gesucht!

Materialien sind Papier und Kleber.

Gepüft wird Optik und Stabilität!

Bauleiter ist unser Jugendwart Markus

18:46 Uhr **Hemdglonker-Umzug**, Treffpunkt am Abriss-Objekt
Narrenverpflegung bei Sigrid, jedes Kind bekommt eine Brezel

20:31 Uhr Abrissparty im Abriss-Objekt

01.03.19 Fasnet-Frietig

18:03 Uhr Traditionelles Büremer Bratwurstchässä

17 Jahre Büremer Bratwurst

05.03.19 Fasnet Zieschtig

18:03 Uhr Fasnetverbrennung

06.03.19 Aschermittwoch

18:00 Uhr Narrenbaum fällen

Narrenverein Clown & Römer Büßlingen e.V.



Narrenfahrplan 2019

Motto: „Männli send Wibli und umkehrt“

Schmutzige Dunschtig, 28.02.2019

6.30 Uhr Wecken im Narrennest
um 9.30 Uhr Befreiung der Kindergartenkinder
14.00 Uhr **Narrenbaum-Umzug**, anschl. närrisches Treiben in der Körbeltaalhalle.
Zur Unterhaltung spielt der MV Büßlingen
19.00 Uhr **Hemdglonker-Umzug**, anschl. Disco für Jung und Alt in der Körbeltaalhalle, zur Unterhaltung spielen die SchlaPoJo's

Fasnet-Samschtig, 02.03.2019

20.00 Uhr **Römerball**, buntes Programm.
Zum Tanz spielt das „DUO KALTENBRUNN“

Fasnet-Sunntig, 03.03.2019

Wegen des Randenumzugs in Watterdingen entfällt dieses Jahr die Stroßäfasnet. Über zahlreiche Zuschauer an der Um-

zugstrecke in Watterdingen würden wir uns aber dennoch freuen.

Fasnet-Mentig, 04.03.2019

11.00 Uhr **Närrischer Frühschoppen** im Feuerwehrhaus mit dem Männergesangverein

14.00 Uhr **Start des Kärrele-Rennen**, anschl. buntes Treiben, verschiedene Programmpunkte, Malen für Kinder und Siegerehrung v. Kärrele-Rennen

Fasnet-Dienstag, 05.03.2019

19.00 Uhr **Fasnachtsverbrennung** am Narrenbaum mit anschließendem Rucksackvesper für jedermann in der Zunftstube.

Narrenzunft „Rote Fuchse“ Uttenhofen *„Rote Fuchse“*

NARRENFahrPLAN ROTE FÜCHSE 2019

Schmutziger Donnerstag, 28.02.2019

05.55 Uhr Wecken

09.11 Uhr Frühstück bei Hermann und Christa
Danach Narrenbaumumhauen

12.02 Uhr Nudelsuppeessen

14.00 Uhr **Umzug durch Uttenhofen**, Umzugsbeginn Fuchsbrunnen (→Oberdorf)

19.19 Uhr **Hemdglonkerumzug** und anschließend Hemdglonker-Ball

Samstag, 02.03.2019

Programm-Abend Büßlingen, Tengen, Nordhalden

Sonntag, 03.03.2019

14.00 Uhr Teilnahme am Jubiläums-Umzug 60+1 Biberjohli Watterdingen, eigene Anfahrt!

Dienstag, 05.03.2019

Kinderfasnacht

13.22 Uhr Umzug durchs Dorf

Danach buntes Kinderprogramm im Bürgerhaus

19.19 Uhr Umzug, anschließend Fasnachtsverbrennung am Fuchsbrunnen
Umzugs-Beginn bei Moritz und Nils Leichenauer, danach Fasnachtsausklang im Bürgerhaus

Aschermittwoch, 06.03.2019

18.01 Uhr Narrenbaumumhauen

19.30 Uhr Bürgerhaus geöffnet

20.00 Uhr Eier- und Fischessen

Donnerstag, 07.03.2019

19.00 Uhr Abdekorianen

Mittwoch, 27.03.2019

20.00 Uhr Mitgliederversammlung Geschäftsjahr 2018 im Bürgerhaus

Narrenzunft Biberjohli Watterdingen e.V. 1958



Narrenfahrplan

Donnerstag, den 28.02.2019 Schmutzige Dunschtig

6.00 Uhr Wecken

9.00 Uhr Aufbruch der Narrebomsetzer

9.30 Uhr Kindergartenbefreiung

10.30 Uhr **Rathausstürmung** und anschließende Trauung der Narreneltern im Rathaus.
Dieses Jahr wieder Narrentreff im alten Schulhaus.

12.00 Uhr Mittagessen in der Biberhalle
Bewirtung durch die AH des SV Watterdingen.
Auf dem Speiseplan stehen wie jedes Jahr: Frikadelle, Wienerle, Pommes und Kutteln mit Brot.

14.00 Uhr **Narrenbaumumzug** durchs Biberjohlidorf, unter Mitwirkung der Narrenmusik.

Anschließend stellen die Narrebomsetzer den Narrenbaum am Rathaus.

Narrentreff im alten Schulhaus: Hier bekommen die Kinder eine Wurst. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Es gibt auch wieder Kaffee und Kuchen.

19.00 Uhr **Hemdglonkerumzug**. Anschließend närrisches Treiben in der Biberhalle.

Freitag, den 01.03.2019

Rockfete in der Biberhalle ab 20.00 Uhr.

Mit Sicherheitsdienst! Kein Einlass unter 16 Jahren.

Sonntag, den 03.03.2019

Narrentreffen in Watterdingen

1. Randenumzug

10.00 Uhr **Narrenmesse** in der St. Gordian- und Epimachus-Kirche

11.00 Uhr **Zunftmeisterempfang** im Rathaus OG

14.00 Uhr Jubiläumsumzug

Vor und nach dem Umzug närrisches Treiben rund um die Biberhalle

Dienstag, den 05.03.2019

Narrenbaumfällen

Um 14.00 Uhr laden die Landfrauen und die Frauengemeinschaft zum Damenkaffee ins Pfarrheim ein.

19.00 Uhr Fasnachtsverbrennung am Rathaus

! Dieses Jahr kann aufgrund des Narrentreffens die Kinderfasnacht am Rosenmontag nicht stattfinden !



Narrenfahrplan 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Weil, wir laden Euch zur FASNET 2019 recht herzlich ein und freuen uns schon darauf, mit Euch einige närrische, gesellige Stunden zu verbringen.

28.02.2019 - Schmutzige Dunschtig

Veranstalter Buschelewieber

05:30 Uhr Wecken

ab 08:30 Uhr Frühstück der „Weiler Damenwelt“

ca 10:00 Uhr Narrenbaum holen

11:45 Uhr Öffnen des Narrenlochs „Zum luschtigen Bock“

ca 13:00 Uhr Narrenbaum stellen

ca 14:00 Uhr **Narrenbaumumzug** mit närrischem Treiben im Dorf und Entmachtung des „Ortsrumstehers“

ca 18:30 Uhr **Hemdglonkerumzug** mit anschließender Hemdglonkerparty

02.03.2019 - Fasnetsamstag

4. Weiler Kinderfasnacht im Narrenloch

Veranstalter Buschelewieber

11:00 Uhr buntes Treiben mit Spielen, Waffeln und Kinderpunsch

12:45 Uhr Kinderumzug durch das Dorf

15:00 Uhr Ende

Kinder unter sechs Jahren bitte in Begleitung der Eltern

04.03.2019 - Bunter Abend im Bürgerhaus

Veranstalter Gemischter Chor Weil

18:30 Uhr Einlass

19:30 Uhr Programm mit anschließendem Barbetrieb

05.03.2019 - Närrischer Damenkaffee im Bürgerhaus

Veranstalter Gemischter Chor Weil

14:00 Uhr Beginn

17:30 Uhr Narrenbaum fällen, anschließend Wurstsalatessen

ca 18:00 Uhr Fasnachtsverbrennung

Mit närrischen Grüßen

Die Vorstandschaft der Buschelewieber/ gemischter Chor

Buschele Bock

Buschele Bock

Buschele Bock

Narrenzunft Grenzgeister Wiechs a.R.



Narrenfahrplan 2019

Motto: Fiesta Mexicana



- 28.02.2019 - Schmutziger Donnerstag**
ab 06.00 Uhr Wecken der Bevölkerung durch die Jungnarren
- 09.30 Uhr Närrisches Frühstück in der Wäschbachblickhalle
- 10.30 Uhr Die Holzfäller gehen in den Wald um den Narrenbaum einzuholen und die Frauen ziehen durchs Ort
- 13.00 Uhr Narrenbaumstellen durch die Holzfäller am Narrenbaumloch oberhalb Festplatz
- 14.00 Uhr Närrischer Hock im Gasthaus Sonne bei Egbert
- 18.30 Uhr Treffpunkt Hermann Augustiner Platz zum Hemdglonker-Warm-Up, mit Verpflegung (Würstle und Glühwein)
- 19.00 Uhr Hemdglonkerumzug mit dem Musikverein in die Halle mit anschließendem Hemdglonkerball
- 01.03.2019 - Fastnachtsfreitag**
Beseitigung der bisherigen närrischen Spuren
- 02.03.2019 - Fastnachtssamstag**
Gegenbesuch bei den benachbarten Zünften und Vereinen in Nordhalden bei den Wölfen, in Büßlingen bei den Clown und Römer und in Tengen bei den Kamelianern
- 03.03.2019 - Fastnachtssonntag**
12.30 Uhr Treffpunkt an der Halle, Abfahrt nach Watterdingen
- 14.00 Uhr zum Randenumzug
- 04.03.2019 - Fastnachtsmontag**
09.00 Uhr Abfahrt nach Gottmadingen zum närrischen Frühschoppen in der Eichendorfhalle
- 14.00 Uhr Treffpunkt Wäschbachblickhalle in Wiechs zur närrischen Wanderung mit anschließendem Hock im Loch
- 05.03.2019 - Fastnachtsdienstag**
09.00 Uhr Aufräumen der närrischen Spuren
- 19.00 Uhr Narrenbaum fällen, danach große Fastnachtsverbrennung mit trad. Fasnetbeerdigung, danach gemütlicher Ausklang bei Glühwein und Würstle in der Zunfthalle.



Aus der Kernstadt

CDU - Ortsverband Tengen

Mitgliederversammlung -Voranzeige-

Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union / Unabhängige Wähler, CDU/UW für die Gemeinderatswahl findet am

Dienstag, den 12. März 2019 um 20.00 Uhr in Watterdingen im Fendt-Stüble statt.

Die Mitglieder und interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Michael Frank

-Vorsitzender -

DRK - Ortsverein Tengen



Neuer Kurs

Erste Hilfe für Führerscheinanwärter und alle, die den Kurs mal wieder auffrischen wollen. Der klassische Erste-Hilfe-Kurs für alle Lebenslagen in 9 Unterrichtseinheiten.

Kosten: 35,- € Schüler / mit gestempelttem Gutschein: 25,-€. Das Deutsche Rote Kreuz rät, Erste-Hilfe-Kenntnisse alle drei Jahre zu wiederholen.

Der nächste Kurs findet statt am **Samstag, den 16. März 2019** um 8.30 Uhr im Rathaus Blumenfeld.

Bitte telefonische Anmeldung bei Claudia Zeller, Tel.-Nr.: 07736 / 7978

NV Kamelia Tengen 1893 e.V.



1. Randenumzug in Watterdingen

Sonntag, 03.03.2019

1. Randenumzug - Sonntagsumzug
14.00 Uhr, Biberjohli Watterdingen
Eigene Anfahrt / ÖPNV
Startnummer 3 Kamelia Tengen
Startnummer 4 Kistenfeger Blumenfeld
Startnummer 5 Lehmbuddler Talheim
Wir fahren pünktlich!
Die Vorstandschaft
www.nv-kamelia.de

Ökumenischer Chor Tengen

Probe des ökumenischen Chores

Unsere nächste Probe findet statt am **Freitag, den 01. März 2019 um 20.00 Uhr** im katholischen Pfarrheim in Tengen. Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

-Voranzeige-

Am Donnerstag, den 07. März 2019 findet keine Probe statt.

Öffnungszeiten Rathaus

Montag-Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittags geschlossen, ausgenommen Donnerstag, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

An den Nachmittagen von Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag sind Sprechzeiten nach vorhergehender Vereinbarung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich.

Öffnungszeiten Grundbucheinsichtsstelle:

Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstagmittag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Rathaus Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen

Zentrale: Tel.: 07736/9233-0

Telefax: 07736 / 9233-40

E-Mail: stadt@tengen.de

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928.
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Vereinbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Marian Schreier oder sein Vertreter im Amt.
Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 78628 Rottweil.
E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Schwarzwaldverein



Schwarzwaldverein Tengen

Wanderhock

Zum nächsten Wanderhock treffen wir uns am Aschermittwoch, 06. März um 19.00 Uhr im „Bürgerzentrum Linde“ in Büßlingen. Info: Walter Zepf, Tel. 07736-988 71

SPD - Ortsverein Randen

Einladung - Voranzeige -

Der SPD Ortsverein Randen und die „Freien Bürger“ laden hiermit zur

Aufstellungsversammlung des SPD Ortsvereines Randen und zur

Anhängerversammlung der „Freien Bürger“

zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Kandidatinnen und Kandidaten zur Gemeinderatswahl der Stadt Tengen ein. Diese Versammlungen sollen gleichzeitig im Schulungsraum der Tennishalle des Tennisclubs Tengen stattfinden und zwar am

13.3.2019 um 19:30 Uhr

Hierzu laden der SPD Ortsverein alle Mitglieder und die „Freien Bürger“ ihre Anhänger ein.

Die Versammlungen sind natürlich öffentlich.

Dr. Max Hahn

Michael Grambau

Vors. SPD OV

Freie Bürger

Stadtkapelle Tengen



Ausfahrer im Regierungspräsidium Freiburg

Traditionell am Montag vor dem Schmutzigen Dunschtig waren die Narrenzünfte aus dem Regierungsbezirk zu Gast bei Regierungspräsidentin Frau Bärbel Schäfer in ihrem Dienstszitz im Basler Hof in Freiburg eingeladen.

Mit von der Partie waren auch die Ausfahrer - Abordnung der Stadtkapelle Tengen -, die für mächtig Stimmung sorgten.



Die „Ausfahrer“ mit Regierungspräsidentin Frau Bärbel Schäfer.

Tennisclub Tengen



Karel Vesecky gewinnt das 25. Bodensee-Tennisturnier 2019 in Tengen

Der 36-jährige tschechische Tennisprofi Karel Vesecky vom TC Ehingen / Donau gewinnt nach 2007, 2011, 2015, 2017 auch in 2019 das 25. Bodensee-Tennisturnier in der Tengener Tennishalle.

Im Finale des Turniers war Spannung pur angesagt. Der an Pos. 1 gesetzte 19-jährige Tim Heger vom TC RW Wiesloch (DTB - Nr. 61) kam gut ins Spiel und gewann den 1. Satz mit 6:3. Karel Vesecky (DTB 628) spielte dann seine jahrelange Ten-

niserfahrung aus, blieb ruhig und konnte sich auf seinen starken Aufschlag verlassen.

Vesecky siegte dann im 2. Satz im Tie-Break und somit musste der Match-Tie-Break die Entscheidung bringen. In diesem gewann Karel Vesecky dann knapp mit 11:9 und freute sich über den Siegerscheck von 500 €.

Bei der Siegerehrung bedankte sich Georg Eichkorn als Turnierorganisator noch bei den Anwesenden Sponsoren des Turniers: Clemens Fleischmann (Randegger Ottilienquelle), Michael Frank (Steuerberatungsbüro Spitznagel & Kollegen) und bei der Zoller-Hof-Brauerei. Bürgermeister Marian Schreier überbrachte Dankesworte von Seiten der Stadt Tengen an alle Teilnehmer, Zuschauer und Helfern.

Timo Gartmaier an der Turnierleitung und Maximilian Voß als Oberschiedrichter wurden vom Turnierorganisator für ihre gute und souveräne Arbeit gelobt. Die Platzbeauftragten Max und Werner Kornmayer hatten wieder einmal gut bespielbare Sandplätze in der Tennishalle gerichtet. Für das leibliche Wohl aller Teilnehmer und Zuschauer sorgten die Herren 50 des TC Tengen.



v.l.: Zweitplatzierter Tim Heger, Bürgermeister Marian Schreier, Turniersieger Karel Vesecky

Einladung Jahreshauptversammlung TC Tengen e.V. - Voranzeige -

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **15.03.2019** für das Geschäftsjahr 2018 möchten wir Sie hiermit herzlich einladen. Die Versammlung beginnt um 19.30 Uhr in der Tennishalle. Da bekannterweise richtungweisende Entscheidungen anstehen, gehen wir davon aus, dass alle Mitglieder teilnehmen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Bekanntgabe Tagesordnung
2. Tätigkeitsbericht
3. Bericht Schriftführerin
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
6. Kurzbericht Sportwart
7. Kurzbericht Jugendwart
8. Kurzbericht Vereinstrainer
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Satzungsänderungen / Ergänzungen
11. Ehrungen / Auszeichnungen
12. Wahlen Gesamtvorstand
13. Verschiedenes

Jugendliche und Eltern sind ebenfalls eingeladen.

Gerne begrüßen wir Gäste.

Für Mannschaftsspieler sollte eine Teilnahme Verpflichtung sein.

gez.: Georg Eichkorn

Vorsitzender TC Tengen

VHS - Regionale Volkshochschule e.V. - Außenstelle Tengen

Die VHS - Außenstelle - Tengen bietet im März und April folgende Kurse und Vorträge an:

Italienisch A1 = Kurs-Nr. 45295

Linea diretta neu 1 b, Hueber Verlag, ISBN 3-19-005344-8

Kursleiterin: Frau Kirsten Bisi-Lux

Kurstage: dienstags, ab 12. März 2019, 18.00-19.30 Uhr, 13x
Kursort: Hauptschule Tengen
Kursgebühr: 140,00 €
Teilnehmende: 6 - 9

Versicherungen – Vortrag – Kurs-Nr. 12423

Versicherungen - welche sind wichtig, auf welche kann man verzichten

Kursleiter: Herr Stefan Pfaff, Diplom-Betriebswirt (BA) Fachrichtung Versicherungen

Kurstag: Donnerstag, 21. März 2019, 19:30 – 21:00 Uhr, 1x

Kursort: Hauptschule Tengen – **nicht wie im Programmheft angegeben: „Altes Schulhaus“**

Kursgebühr: 7,00 € - wird am Abend abgerechnet! – nur Abendkasse!

Schüler/innen und Studierende mit Ausweis und mit vhs-Vortragskarte frei!

Sparbuch oder Aktienfonds – Vortrag – Kurs-Nr. 12412

Für jeden die richtige Anlageform

Kursleiter: Herr Stefan Pfaff, Diplom-Betriebswirt (BA) Fachrichtung Versicherungen

Kurstag: Donnerstag, 4. April 2019, 19:30 – 21:00 Uhr, 1x

Kursort: Hauptschule Tengen – **nicht wie im Programmheft angegeben: „Altes Schulhaus“**

Kursgebühr: 7,00 € - wird am Abend abgerechnet! – nur Abendkasse!

Schüler/innen und Studierende mit Ausweis und mit vhs-Vortragskarte frei!

Für die aufgeführten Kurse bitten wir um telefonische Anmeldung bzw. per E-Mail: Bitte richten Sie evtl. Rückfragen an die VHS, Außenstelle Tengen, Anna Zimmermann, Schönbühlstr. 7, 78250 Tengen-Büßlingen, Tel.: 07736 / 7300 oder kuanzi@t-online.de

Junggebliebene und Seniorinnen/Senioren

- **Voranzeige** -

Junggebliebene und Seniorinnen/Senioren

14. März 2019

Donnerstag – 14.00 Uhr – Pfarrheim Tengen

Wir laden Sie sehr herzlich zum gemütlichen Beisammensein in das Pfarrheim ein.

Frau Jana Ritter, Hörakustikmeisterin aus Engen lädt zu einem Vortrag ein: „Hören ist Kopfsache – warum Hörgeräte alleine nicht ausreichen“.

Nachrichten aus den Ortsteilen



Büßlingen

Aufstellungsversammlung -Voranzeige-

Am **Donnerstag, den 14. März 2019** findet im Rathaus Büßlingen eine Aufstellungsversammlung statt.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger.

Beginn: 19.30 Uhr

gez.: *Ritzi, Ortsvorsteher*

Bürgerverein „Linde“ e.V. Büßlingen



-gegründet 2010-

Die Begegnungsstätte „Linde“ ist jeden Mittwoch ein wichtiger sozialer Treffpunkt für alle.

10.00 – 12.00 Uhr: allgemeiner Frühschoppen
15.00 – 23.00 Uhr: Treffpunkt für Jung und Alt.

- Vespermöglichkeit -

Das Lindenteam freut sich auf Sie.

Haus- und Gartenfreunde Büßlingen,

Mitglied im Verband-Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.

-**Voranzeige**-

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Mittwoch, den 13.03.2019 im Bürgerzentrum Linde

Beginn 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Gerätebericht
7. Aussprache zu den Berichten
8. Feststellung der Beschlussfähigkeit
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Wählen
11. Ehrungen
12. Vorschau 2020
13. Wünsche und Anregungen
14. Verschiedenes

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner sind zu dieser Jahreshauptversammlung herzlich eingeladen.

Auf Ihr Kommen freut sich das Vorstandsteam.

Kath. Frauengemeinschaft Büßlingen-Beuren



kfd Kath. Frauengemeinschaft Büßlingen - Beuren und Landfrauen Wiechs

WELTGEBETSTAG am 8. März 2019

Den Gottesdienst zum Weltgebetstag feiern wir dieses Jahr erstmals zusammen mit den Frauen aus Tengen und Watterdingen am **8. März 2019 um 19:00 Uhr** im Pfarrheim in Tengen.

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns jeweils um 18:30 Uhr in Büßlingen, Beuren und Oberwiechs an den Bushaltestellen.

Die Vorstandschaften

MGV Liederkranz 1860 e.V. Büßlingen



Besenwirtschaft am Rosenmontag, den 04.03.2019

Närrischer Gesangsverein Büßlingen



Feuerwehrgeräteraum
ab 11.00 Uhr Frühschoppen mit Mittagessen

- selbstgemachter Renneintopf

- Wurst vom Kessel

- Kaffee und Kuchen

Wir freuen uns heute schon auf Ihren Besuch!

Narrenverein Clown & Römer Büßlingen e.V.



An alle Kärrele-Bauer!!

Auch dieses Jahr werden wir am Fasnet-Mentig (04.03.2019), unser traditionelles Kärrele-Rennen durchführen. Für viele Kinder ist dies ein Highlight. **Deshalb**

Ihr lieben Väter, baut für eure Sprösslinge ein Kärrele.

Ein Kärrele heißt:

Fahrzeug ohne Motor oder so ähnlich. Dieses muss **lenk-** und

bremsbar sein und kann auch mit Muskelkraft angetrieben werden.

Gewertet wird wie immer nach **Originalität** und **Aktualität**, dann erst kommt die Zeitmessung.

Es winken, wie immer, tolle Preise und Pokale. Auch unseren Wanderpokal für Vereine und Gruppierungen gilt es auch dieses Jahr wieder zu „erkärren“.

Wir freuen uns schon jetzt auf viele Kreationen aus den Tüfelstuben.

SCHLAPOJO's an der Hemdglonkerparty

Für unsere diesjährige Hemdglonkerparty am Schmutzigä Dunschtig (28.02.2019) in der Körbeltalhalle können wir als LIVE-Akt die SCHLAPOJO's präsentieren. Mit Rock&Roll und aktuellen Hits werden sie uns und natürlich Euch an diesem Abend bestens unterhalten.

Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns auf Euch (gerne auch schon zum Hemdglonkerumzug).

Euer Narrenverein Clown & Römer



Watterdingen

Kath. Frauengemeinschaft Watterdingen



Weltgebetstag - Voranzeige-

Am Freitag, dem 08. März um 19.00 Uhr werden wir, gemeinsam mit den Frauen der gesamten Seelsorgeeinheit, **im katholischen Pfarrheim Tengen** den Weltgebetstag feiern. Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns um 18.40 Uhr am Rathaus.

Die Vorstandschaft



Wiechs a.R.

Landfrauenverein Wiechs a.R.



kfd Kath. Frauengemeinschaft Büßlingen - Beuren und Landfrauen Wiechs

WELTGEBETSTAG am 8. März 2019

Den Gottesdienst zum Weltgebetstag feiern wir dieses Jahr erstmals zusammen mit den Frauen aus Tengen und Watterdingen am **8. März 2019 um 19:00 Uhr im** Pfarrheim in Tengen. Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns jeweils um 18:30 Uhr in Büßlingen, Beuren und Oberwiechs an den Bushaltestellen.

Die Vorstandschaften

Kirchen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden



Römisch-Katholische Kirchengemeinde

Tengen Bernhard von Baden
Klingenstr. 26, 78250 Tengen
Tel. 07736/9247980;
Fax 07736/9247986

info@kath-tengen.de; www.kath-tengen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag: 16.00 – 18.00 Uhr

Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr

CARITAS-BERATUNG

Sprechstunden der Sozialarbeiterin Isabell Martin, jeden 1. und 3. Dienstag von 10.00-12.00 Uhr im Pfarrhaus in Tengen, Tel. 07736/9247983 (während der Sprechstunden) oder 9247980 (außerhalb der Sprechstunden)

GOTTESDIENSTORDNUNG

01.03.2019 bis 10.03.2019

Freitag, 01.03. - Herz-Jesu-Freitag (Fasnetfreitag)

17.30 Uhr Rosenkranzgebet und

18.00 Uhr Eucharistiefeier, anschließend bis 19.30 Uhr

eucharistische Anbetung mit

abschließendem Segen in St. Laurentius **Tengen**

Leonie Reithinger+Lovis Schäfer

Samstag, 02.03. - Samstag der 7. Woche im Jahreskreis (Fasnetsamstich)

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Laurentius **Tengen**

17.30 Uhr Rosenkranzgebet und

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag in

St. Michael **Blumenfeld**

Selina Meßmer+Clara Rendler+Sofia Rendler

Sonntag, 03.03. - 8. Sonntag im Jahreskreis (Fasnetsontag)

10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit in

der Burgkapelle des Grafen Christoph von

Tengen in St. Georg **Tengen**

*Amely Schroff+Isabella Mussolin+Jara

Leske+Magdalena Finsler+Florian Neumann*

10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit im

Rahmen des regionalen Narrentreffens,

mitgestaltet vom Kirchenchor und der Narren-

zunft Biberjohli in St. Gordian und Epimachus

Watterdingen

Jonas Frank+Linda Wesle+Magdalena Meßmer

17.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Wendelin **Beuren**

Dienstag, 05.03. - Dienstag der 8. Woche im Jahreskreis (Fasnetzieschtig)

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Martin **Büßlingen**

Mittwoch, 06.03. - Aschermittwoch – Fast- und Abstinenztag

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit mit

Segnung und Austeilung der Asche,

anschließend Beichtgelegenheit in St. Laurentius

Tengen

-Weggottesdienst der Erstkommunionfamilien-

*Leonie Reithinger+Marvin Leichenauer+

Moritz Leichenauer+Daniel Leichenauer+

Lars Krall*

Donnerstag, 07.03. - Donnerstag nach Aschermittwoch

07.30 Uhr Laudes in St. Laurentius **Tengen**

18.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Michael **Blumenfeld**

18.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Gordian u.

Epimachus **Watterdingen**

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Wendlin **Beuren**

für Artur Meßmer z. Jahrtag, Maria Meßmer;

Rosmarie Schneider z. Jahrtag, Bruno

Schneider; Helga Mazukel z. Jahrtag;

Martin Schuhwerk; Reinhard und Pia Speck;

Genovefa Szewczyk, Maria Pyka; Maria und

Berthold Vestner; Martin und Maria Vestner

gest.; Alfons Oßwald gest.

Hannes Furtwängler+Philipp Furtwängler

Freitag, 08.03. - Freitag nach Aschermittwoch

09.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Laurentius **Tengen**
Isabella Mussolin+Amely Schroff

19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen im Pfarrheim
in **Tengen**

Samstag, 09.03. - Samstag nach Aschermittwoch

09.00 Uhr Erstbeichte der Erstkommunionkinder in
St. Laurentius **Tengen**

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Laurentius **Tengen**

18.30 Uhr Eucharistiefeier zum ersten Fastensonntag in
St. Martin **Büßlingen** für Werner Ritz z. Jahrtag,
Emma u. Karl Zimmermann
*Anna Schwarz+Fabienne Ritz+Maria Schwarz+
Madlen Fleischhauer+Selina Maier+Verena Ritz+*

Sonntag, 10.03. - Erster Fastensonntag

10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit in
St. Laurentius **Tengen**

-Weggottesdienst der Erstkommunionfamilien-
-Kollekte für die Renovation von St. Laurentius-
*Yara Braun+Fabienne Raus+Lovis Schäfer+
Florian Neumann*

17.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Wendelin **Beuren**

Pfarramtliche Mitteilungen

Bitte beachten:

Am Faschnachtsmontag, 04.03.2019 bleibt das **Pfarrbüro geschlossen!**

Fasten-Pfarrbrief

Der Fasten-Pfarrbrief liegt in den Kirchen und Kapellen unserer Seelsorgeeinheit, sowie im Foyer des Rathauses in Tengen aus. Alle Gottesdienste von Aschermittwoch bis Ostermontag und eine Vorschau auf das Erstkommunionwochenende sind darin enthalten.

Anmeldung zum Firmkurs 2019

Im Jahr 2019 wird in unserem Dekanat Hegau wieder das Sakrament der Firmung gespendet. In unserer Seelsorgeeinheit geschieht dies am Samstag, 09. November 2019.

Wer an diesem Tag gefirmt werden möchte und am 31. Oktober 2019 mindestens 15 Jahre alt ist, ist eingeladen, sich zum Vorbereitungskurs anzumelden.

Dieser beginnt am Samstag, 23.03.2019 um 10.30 Uhr im Pfarrsaal in Büßlingen mit einem Treffen aller angemeldeten Jugendlichen. Die Anmeldung erfolgt im Katholischen Pfarramt der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden, Klingenstr. 26, 78250 Tengen zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache: Tel. 07736/9247980 info@kath-tengen.de.

Dort gibt es bei offenen Fragen auch nähere Informationen, ebenso ab Februar 2019 unter www.kath-tengen.de;

Der Anmeldeschluss ist am Freitag, 08.03.2019.

Kirchengemeinde

köb III \

Am Aschermittwoch, 06.03.2019 ist die Katholische Öffentliche Bücherei in Büßlingen geschlossen!

LITURGIE

Bitte beachten:

Die Vorabendmesse am Faschnachtsamstag, 02.03.19 findet nicht, wie im Weihnachtspfarrbrief veröffentlicht in St. Gordian und Epimachus statt, sondern in St. Michael.

Am Faschnachtsamstag, 03.03.19 wird der Gottesdienst in St. Georg wie angekündigt gefeiert. Hinzu kommt die hl. Messe im Rahmen des Randentreffens der Narren, ebenfalls um 10.00 Uhr in St. Gordian und Epimachus.

Auch für die anderen Fasnachtstage sind manche üblichen Gottesdienstzeiten geändert.

Gottesdienste am Fasnachtssonntag

Bei den Gottesdiensten am Fasnachtssonntag in St. Gordian und Epimachus in Watterdingen und in St. Georg in Tengen um 10.00 Uhr ist es gern gesehen, wenn die Gottesdienstteilnehmer in närrischer Kleidung ohne Masken und ohne sonstige Vermummung mitfeiern.

CARITAS

Hauskommunion am 01.03.2019

Am Herz-Jesu-Freitag, 01.03.2019 wird die Hauskommunion gespendet. Wer sie noch nicht regelmäßig empfängt, sie aber erhalten möchte, melde sich bitte im Pfarrbüro unter der Tel.-Nr.: 9247980.

Pfarrer Dörflinger

ERSTKOMMUNION

Treffen Erstkommunionkinder

Das fünfte Treffen der Erstkommunionkinder findet am Samstag, 02.03.2019 um 10.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen statt. Die Kinder sind eingeladen kostümiert zu kommen.

Erste Beichte in St. Laurentius

Die Kinder, die zum ersten Mal die heilige Kommunion empfangen, treffen sich am Samstag, 09.03.2019 ab 9.00 Uhr in St. Laurentius zur ersten Beichte. Die Einteilung ist wie folgt vorgesehen:

9.00 Uhr bis 10.10 Uhr Kinder aus Tengen und Uttenhofen

10.15 Uhr bis 10.55 Uhr Kinder aus Büßlingen

11.00 Uhr bis 12.00 Uhr Kinder aus Watterdingen/Blumenfeld/Weil/Wiechs

Die Kinder bringen einen mittelgroßen Stein mit.

Weggottesdienst

Die nächsten Weggottesdienste finden am Mittwoch, 06.03.2019 um 18.30 Uhr mit dem Thema: „Alles vergeht“ und am Sonntag, 10.03.2019 um 10.00 Uhr mit dem Thema: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ statt. Beide Gottesdienste sind in der Pfarrkirche St. Laurentius Tengen.

SENIOREN

Die **Strickrunde** in Tengen trifft sich wieder am Dienstag, 05.03.2019 um 14.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen. Während unserer Runde haben Sie die Möglichkeit, Strickwaren bei uns im Pfarrheim Tengen bis 16.30 Uhr zu kaufen. Über Neuzugänge, auch aus den Ortsteilen, würden wir und sehr freuen!

Junggebliebene und Seniorinnen/Senioren

Wir laden Sie sehr herzlich zum gemütlichen Beisammensein am Donnerstag, 14. März 2019 um 14.00 Uhr ins Pfarrheim Tengen ein. Frau Jana Ritter, Hörakustikmeisterin aus Engen, lädt zu einem Vortag ein:

„Hören ist Kopfsache – warum Hörgeräte alleine nicht ausreichen“.

BIBELKREIS

Der **Bibelkreis Watterdingen** trifft sich am Donnerstag, 07.03.2019 um 20.00 Uhr im Pfarrheim Watterdingen. Interessierte sind immer herzlich willkommen.

Bitte eine Bibel mitbringen.

Der **Bibelkreis Büßlingen** trifft sich am Donnerstag, 07.03.2019 um 19.30 Uhr im Seilerweg 2. Interessierte sind immer herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mitbringen.

Frauentreff

Der nächste Frauentreff findet am Donnerstag, 07. März um 14.00 Uhr im Pfarrheim in Watterdingen statt.

Herzliche Einladung!

Frauengemeinschaft**Landfrauen und Frauengemeinschaft Watterdingen**

Am Sonntag, 03. März 2019 findet in Watterdingen ein Nartreffen statt, an dem sich mehrere Vereine beteiligen. Die Landfrauen und Frauengemeinschaft möchten gerne in einer Kaffeestube – auf der Bühne der Biberhalle – Kuchen, Torten und Kaffee anbieten. Dafür benötigen wir Unterstützung in Form von Kuchen- und Tortenspenden, die am 03. März ab 10.00 Uhr in der Biberhalle - oder nach Vereinbarung - abgegeben werden können. Bereits seit Freitag, 15.02. 2019 liegt in der Bäckerei Waldschütz eine Liste aus, in die die Spenden eingetragen werden können.

Wir freuen uns über eure Unterstützung.

Die Vorstandschaften

Einladung zum närrischen Damenkaffee

Wir laden alle närrischen und nicht närrischen Frauen herzlich ein:

auf Fastnachtsdienstag, 05. März 2019 um 14.00 Uhr ins Pfarrheim in Watterdingen.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder unglaublich leckere Kuchen und Torten für euch backen und euch mit Musik, Tanz, Spielen und lustigen Begebenheiten aus dem Dorfgeschehen unterhalten. Nach der Handtaschenprämierung im Vorjahr werden wir in diesem Jahr den originellsten und schönsten und kostbarsten Schmuck prämiieren – wertvolle Preise warten auf euch!

Mitzubringen sind gute Laune, Hunger und Durst.

Wir freuen uns auf euch.

Die Vorstandschaften der Landfrauen und der Frauengemeinschaft Watterdingen

Katholische Frauengemeinschaft Tengen

„Kommt, alles ist bereit!“

zum Weltgebetstag der Frauen 2019 aus Slowenien

Mit der Bibelstelle des Festmahls aus Lukas 14 laden die slowenischen Frauen ein zum Weltgebetstag.

Ihr Gottesdienst entführt uns in das Naturparadies zwischen Alpen und Adria, Slowenien.

Es ist noch Platz – besonders für all jene Menschen die sonst begrenzt werden wie Arme, Geflüchtete, Kranke und Obdachlose. In über 120 Ländern der Erde rufen ökumenische Frauengruppen damit zum Mitmachen beim Weltgebetstag auf. Slowenien ist eines der jüngsten und kleinsten Länder der Europäischen Union.

Von seinen gerade mal zwei Millionen Einwohner*innen sind knapp 60 % katholisch.

Obwohl das Land tiefe christliche Wurzeln hat, praktiziert nur gut ein Fünftel der Bevölkerung seinen Glauben.

Mit offenen Händen und einem freundlichen Lächeln laden die slowenischen Frauen die ganze Welt zu ihrem Gottesdienst ein.

„Kommt, alles ist bereit“ unter diesem Motto geht es im Jahr 2019 besonders um Unterstützung dafür, dass Frauen weltweit „mit am Tisch sitzen können“.

Über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg engagieren sich Frauen für den Weltgebetstag.

Wir wollen den Weltgebetstag gemeinsam mit den Frauen der gesamten Seelsorgeeinheit Tengen am Freitag den 8. März um 19.00 Uhr im Katholischen Pfarrheim feiern.

Dazu laden wir Frauen aller Konfessionen herzlich ein.

Die Vorstandschaft

kfd Kath. Frauengemeinschaft Büßlingen – Beuren und Landfrauen Wiechs

W E L T G E B E T S T A G am 8. März 2019

Den Gottesdienst zum Weltgebetstag feiern wir dieses Jahr erstmals zusammen mit den Frauen aus Tengen und Watterdingen am 8. März 2019 um 19:00 Uhr im Pfarrheim in Tengen. (Einzelheiten siehe Text oben)

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns jeweils um 18:30 Uhr in Büßlingen, Beuren und Oberwiechs an den Bushaltestellen.

Die Vorstandschaften

kfd Kath. Frauengemeinschaft Watterdingen

Am Freitag, 08. März um 19.00 Uhr werden wir, gemeinsam mit den Frauen der gesamten Seelsorgeeinheit, im katholischen Pfarrheim Tengen den Weltgebetstag feiern.

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns um 18.40 Uhr am Rathaus.

Die Vorstandschaft

Informationen**Der Aschermittwoch**

Mit dem Aschermittwoch beginnt die vierzigtägige Österliche Bußzeit, die auch Fastenzeit genannt wird.

Er gehört zu den Fast- und Abstinenztagen.



Im Kirchenrecht heißt es zum Fasten und zur Abstinenz:

„Bußtage und Bußzeiten für die ganze Kirche sind alle Freitage des ganzen Jahres und die österliche Bußzeit“. (can. 1250)

„Abstinenz von Fleischspeisen ... ist zu halten

an allen Freitagen des Jahres, wenn nicht auf einen Freitag ein Hochfest fällt; Abstinenz aber und Fasten ist zu halten an Aschermittwoch und Karfreitag.“ (can. 1251)

„Das Abstinenzgebot verpflichtet alle, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; das Fastengebot verpflichtet alle Volljährigen bis zum Beginn des sechzigsten Lebensjahres. Die Seelsorger und die Eltern sollen aber dafür sorgen, dass auch diejenigen, die wegen ihres jugendlichen Alters zu Fasten und Abstinenz nicht verpflichtet sind, zu einem echten Verständnis der Buße geführt werden.“ (can. 1252)

Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriak, Kommingen**Gottesdienst in Kommingen Freitag, 08.03.**

19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen in der katholischen Kirche

Alt. Katholischer Gemeindeverband Randen-Wutachtal**Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen, zu denen Sie herzlich eingeladen sind!**

8. Sonntag der Lesereihe Sonntag, 03.03.

10.30 Uhr Blumberg

10.30 Uhr Kommingen

Aschermittwoch Mittwoch, 06.03.

19.00 Uhr Blumberg **mit Austeilung d. Aschekreuzes**

9. Sonntag der Lesereihe Sonntag, 10.03.

09.00 Uhr Randen

10.30 Uhr Fützen, **anschl. Gemeindeversammlung**

10.30 Uhr Stühlingen

Treffen der Stillgruppe Blumberg, La Leche Liga:

09.30 Uhr – ca. 11.30 Uhr, Gemeindesaal (Hauptstr. 95)

Thema: „**Rituale im Familienalltag**“. Ansprechpartnerinnen Blumberg:

Karin Eichler, Kathrin Fluck und Katrin Prager

Donnerstag, 14.03.

15.00 Uhr Stühlingen, Pflegeeinrichtung in den Brunnwiesen

2. Fastensonntag Sonntag, 17.03.

10.30 Uhr Blumberg

10.30 Uhr Kommingen

Montag, 18.03.

15.15 Uhr Blumberg, Haus Eichberg

Pfarrer Stefan Hesse ist in Elternzeit vom 14. Februar bis 13. April 2019

Wenden Sie sich daher bitte in allen seelsorgerlichen Belangen an Pfarrer Guido Palazzari in Blumberg

Kontakt: Alt-Katholische Randen-Wutachtalgemeinden
Hauptstr. 95, 78176 Blumberg, Telefon: 07702.41110,
Mobil: 0160.4219683, E-Mail: blumberg (at) alt-katholisch.de
Pfarrer Stefan Hesse, Im Nohl 13, 78176 Kommingen,
Telefon: 07736.413,
Mobil: 0151.17022204,
E-Mail: kommingen (at) alt-katholisch.de

Ev. Kirchengemeinde Tengen



Paul-Gerhardt-Gemeinde Hilzingen- Friederike-Fliedner-Gemeinde Tengen

Pfarramt: Hanfgarten 10 78247 Hilzingen

Öffnungszeiten:

Dienstag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindesekretärin: Birgitt Fehrl

Pfarrer: Herr von Mitzlaff

KGR-Vorsitzende Hilzingen: Herr Gerald Beisel

KGR-Vorsitzende Tengen: Frau Elke Luckner

evang.pfarramt-hilzingen@web.de www.evki-hilzingen.de

Achtung - anderer Wochentag:

Freitag, 01. März 2019

20.00 Uhr, Tengen Chorprobe der Ökumenischen Chorgemeinschaft, kath. Gemeindehaus Tengen

Sonntag, 03. März 2019

10:30 Uhr, Hilzingen Gottesdienst (Liturgieteam: Herr Barth / Frau Brachat)

Montag, 04. März 2019

09:30 Uhr, Hilzingen Krabbelgruppe

Dienstag, 05. März 2019

20.00 Uhr, Hilzingen Probe Belcanto-Chor

Mittwoch, 06. März 2019

10:00 Uhr, Tengen Krabbelgruppe

Donnerstag, 07. März 2019

15:00 Uhr, Hilzingen Café zum Guten Hirten

Krabbelgruppe in Tengen

Die Krabbelgruppe Tengen trifft sich immer mittwochs von 10:00 - 11:30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Tengen, Marktstr. 14. Wir wollen uns in den 90 Minuten austauschen, mit den Kindern singen, spielen, uns bewegen und gemeinsam Spaß haben. Alle Kinder bis 3 Jahre sind mit ihrer Mama/Papa/Oma/Opa..... herzlich willkommen. Die Konfession spielt keine Rolle. Interesse? Kontakt: Frau Leichenauer, 9248757

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Kirchengemeinderäte und Vakanzpfarrer Joachim von Mitzlaff

Nachrichten aus der Region

Maschinenring Kreis Konstanz lädt zur Mitgliederversammlung ein - Voranzeige -

Am **Donnerstag, 07. März 2019, 20.00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung des Maschinenring Kreis Konstanz e.V. statt.

Bitte beachten Sie den neuen Veranstaltungsort im *Feuerwehrhaus, Eichbühlstraße 22, Singen-Beuren* an der Ach. Mit-

glieder, Freunde und Gönner sind herzlich eingeladen. Auch interessierte Landwirte, die nicht Mitglied sind, können hieran teilnehmen.

**Regionaler
Wirtschafts-
förderverein
Hegau e.V.**



Technologie-Beratung / Technologie-Transfer Sprechstunde für Unternehmer und Erfinder

Der Regionale Wirtschaftsförderverein Hegau e.V. bietet am Mittwoch, den 20. März eine kostenfreie Sprechstunde zum Thema „Vermittlung von neuestem technischen Wissen aus Technologie-Fachdatenbanken“ an. Sprechzeiten sind von 14 bis 18 Uhr. Zur Terminkoordinierung der

einstündigen Einzelgespräche ist eine *Anmeldung bis 18. März unter Tel. 07733 / 502 - 212 oder formlos per E-Mail an PFreisleben@engen.de erforderlich.*

Das Beratungsangebot ermöglicht den Zugang zu allen Bereichen der Technik, zu den neuesten Entwicklungen, den neuesten, auch zukünftigen Produkten und Verfahren und zu allen bisherigen und aktuellen Erfindungen aus elektronischen Dokumentenarchiven. „In einem vertraulichen Gespräch informiert unser langjährige Berater, Dipl.-Ing. Edgar Richter, über die richtige Vorgehensweise und professionelle Rechertechniken. Das ist der optimale Zugang zum heutigen Stand der Technik“, kündigt Peter Freisleben, Geschäftsführer des Regionalen Wirtschaftsförderverein Hegau, an.

Die technischen Fragen zu aktuellen Aufgaben, auch zu speziellen und komplizierten Themen, werden analysiert und in eine Datenbankabfrage formuliert. Dann werden schrittweise Lösungshinweise und -antworten ermittelt. Außerdem werden Anregungen und praktische Hilfen zum alleinigen, selbständigen Recherchieren in den Fachdatenbanken gegeben. Infobox:

Weitere Informationen und Anmeldungen bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Engen, Telefon 07733 502-212, PFreisleben@engen.de.

Termin: **Mittwoch, 20. März, von 14:00 bis 18:00 Uhr** im Blauen Haus (neben dem Rathaus), Hauptstraße 13 (2. OG), Engen.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg - Alle Infos zur Mütterrente

Bis Mitte 2019 versendet die Deutsche Rentenversicherung (DRV) rund 9,7 Millionen Rentenbescheide zur neuen Mütterrente. Darin steht, wie sich der am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Rentenpaket konkret auf die Rente auswirkt. In der Regel werden entstandene Nachzahlungen parallel dazu vom Renten Service der Deutschen Post AG überwiesen.

Die DRV Baden-Württemberg rechnet in diesem Zusammenhang mit einem erhöhten Informationsbedarf der Rentnerinnen und Rentner. Um Fragen rund um den neuen Bescheid zur Mütterrente ohne Umwege schnell und direkt beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu beantworten, können Ratsuchende auch das kostenlose Servicetelefon nutzen: Unter Telefon: 0800 1000 480 24 sind montags bis donnerstags von 7.30 bis 19.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr direkt die qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DRV Baden-Württemberg am Telefon.

Alle Informationen rund um den Rentenpaket finden Interessierte auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Schwerpunkt »Rentenpaket«.

Hohentwiel Gewerbeschule Singen

Technisches Gymnasium ab Klasse 8

Die Hohentwiel-Gewerbeschule Singen bietet technisch interessierten Schülern/innen aller Schularten die Möglichkeit,

nach Klasse 7 an das Technische Gymnasium zu wechseln. Informationen hierzu gibt es unter www.hgs-singen.de.

Infoabende finden statt am 13.03.2019 und 08.05.2019, jeweils um 19 Uhr in Raum 217. Am 28.03.19 gibt es die Möglichkeit, zwischen 7.55 und 13 Uhr einen Schnuppertag zu besuchen. Anmeldung hierzu bitte per E-Mail an info@hgs-singen.de



Landkreis Konstanz

Öffnungszeiten des Landratsamtes Konstanz in der Fasnachtszeit

Am Schmotzigen Donnerstag, 28. Februar 2019 bleiben alle Dienststellen des Landratsamtes Konstanz, einschließlich der Umladestation Singen-Rickelshausen, für den Publikumsverkehr geschlossen.

Am Fasnachtsfreitag, 1. März 2019 haben alle Dienststellen während der üblichen Servicezeiten geöffnet (in der Regel von 8:00 bis 12:00 Uhr).

Am Rosenmontag, 4. März 2019 bleiben alle Dienststellen des Landratsamtes für den Publikumsverkehr geschlossen. Nur die Umladestation / der Wertstoffhof Singen-Rickelshausen haben geöffnet.

Ab Fasnachtsdienstag, 5. März 2019 haben alle Dienststellen wieder regulär geöffnet.

Schutz der Vögel in der Brutzeit

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz weist darauf hin, dass es in der Zeit vom 1. März bis 30. September gesetzlich verboten ist, Bäume zu fällen sowie Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dadurch sollen die wertvollen Lebensräume und der Nachwuchs der dort brütenden Vögel und anderer Tiere geschützt werden.

Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen an Beerenobst und Ziergehölzen im Hausgarten und Arbeiten im Wald, die durch den Forst durchgeführt werden. Auch Pflegeschnittmaßnahmen an Obsthochstämmen können im oben genannten Zeitraum durchgeführt werden, da insbesondere bei Kirschen ein Winterschnitt nachteilig ist. Allerdings ist auch bei diesen Maßnahmen immer auf etwaige Brutstätten von Vögeln Rücksicht zu nehmen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot stellen Maßnahmen dar, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden müssen, wie zum Beispiel das Fällen eines nachweislich kranken Baumes, der auf einen Weg oder eine Straße zu fallen droht. Dies ist aber im Einzelfall immer mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Nähere Informationen erteilt gerne die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz unter Tel. 07531 800-1222.

Landfrauen Konstanz

Betriebsführung - Voranzeige-

Der Landfrauen-Bezirk Konstanz lädt zu einer Betriebsführung der Firma Heymountain in Stockach ein.

Die Firma Heymountain ist ein kleines Familienunternehmen, das Naturkosmetik herstellt.

Wann: 26.03.2019
 Wo: Bodenseeallee 15, 78333 Stockach
 Uhrzeit: 14.00 Uhr
 Anmeldung bei: Cornelia Zurrin, 07736 / 1257
 Irmgard Volk, 07736 / 98933
 Anmeldeschluss: 20.03.2019



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Der Garten im März 2019

Tipp: Um zu testen, ob Kompost reif ist und als Substratbeigabe für die Jungpflanzenanzucht verwendet werden kann, wird eine Keimprobe durchgeführt. Am besten eignet sich dafür Kresse-Saatgut. Kressesamen reagieren rasch auf pflanzenunverträgliche Substanzen. Keimt die Kresse dicht und grün, ist die Erde gebrauchsfertig. Bleiben viele Samen taub oder werden die Keimblätter gelblich bzw. verfaulen, muss der Kompost noch nachreifen.

Steckzwiebeln setzen

Steckzwiebeln müssen im März gelegt werden, wenn rechtzeitig große Zwiebeln geerntet werden sollen. Die Erzeugung von Speise- und Lagerzwiebeln aus Steckzwiebeln ist in klimatisch weniger günstigen Regionen sicherer als der Anbau von Saatzwiebeln. Entscheidend für den Erfolg ist die Größe der Steckzwiebeln. Sie sollten maximal Haselnussgröße haben, denn je größer die Steckzwiebeln sind, desto größer ist der Ausfall durch Schosser – also Pflanzen, die Blütenschäfte anstatt einer kräftigen Zwiebel ausbilden. Speisezwiebeln stellen hohe Ansprüche an den Boden und gedeihen am besten auf mittelschweren Böden mit hohem Humusgehalt. Gesteckt werden die Zwiebeln in einem Reihenabstand von 25 cm, der Abstand in der Reihe sollte 8 cm betragen. Sie kommen nur so tief in den Boden, so dass der Zwiebelhals noch zu sehen ist. Der Platz zwischen den Zwiebelreihen lässt sich durch eine Reihe Radieschen zusätzlich nutzen.

Himbeeren pflanzen

Himbeeren mögen leichte, sehr humose Böden. Sie sollten nur auf solchen Flächen gepflanzt werden, die frei von Wurzelunkräutern sind. Himbeeren werden in einem Reihenabstand von 150 cm und in der Reihe 50 cm auseinander gepflanzt. Der Wurzelhals der Jungpflanzen kann einige Zentimeter tiefer im Boden stehen. Himbeeren sind Flachwurzler und sollten daher immer gemulcht werden. Eine kräftige Schicht aus Laub und Grünschnitt imitiert Waldbodenbedingungen und fördert Wachstum und Ertrag der Himbeeren merklich. Es gibt ein- und zweimal tragende Sorten, die als Sommer- und Herbsthimbeeren kultiviert werden. Für langen Himbeergenuß gehören beide Kulturgruppen in den Garten.

Duftwicken säen

Duftwicken (*Lathyrus odoratus*) sind nicht frostempfindlich, deshalb können sie bereits ab Mitte März an Ort und Stelle ausgesät werden. Kleinblütige Sorten blühen üppiger als großblumige. Duft- oder Edelwicken lieben einen gut bearbeiteten, humusreichen Boden. Für einen guten Anbauerfolg sollte der Standort jedes Jahr gewechselt werden. Sollen die Wicken jährlich an der gleichen Stelle blühen, muss ein Teil des Bodens durch frischen Kompost oder Gartenerde ersetzt werden. Je nach Standort und gewünschter Wirkung werden die Wicken ein- oder zweireihig ausgesät. An Zäunen genügt in der Regel eine Reihe, auf Beeten werden sie in Zweierreihen mit 20 cm Abstand, zwischen denen das Rankgerüst steht, gesät. In der Reihe beträgt der Saatabstand 5 cm.

Blumenknollen vorkultivieren

Vorkultivierte Blumenknollen bringen zeitige Blütenpracht im Sommer. Das lohnt sich besonders bei Blumenrohr (*Canna-Indica-Hybriden*). Canna-Knollen werden Ende März in Blumentöpfe gepflanzt. Zu große Knollen werden geteilt, wobei jedes Teilstück mindestens eine Triebknospe besitzen muss. Die Töpfe sollten nur so groß gewählt werden, dass ein Knollenstück gerade hineinpasst. Als Substrat werden sandige Blumen- oder Komposterde verwendet. Die Knollen werden flach mit Erde bedeckt und können bei 15 bis 18 °C so lange dunkel stehen, bis die Triebe sichtbar werden. Dann benötigen sie ausreichend Licht für eine gesunde Triebentwicklung.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR